

Corporate Governance

vom 19. Juni 2020



Corporate Governance (deutsch: Grundsätze der Unternehmensführung) umfasst den rechtlichen und faktischen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen zum Wohlwollen aller relevanten Anspruchsgruppen. WaldSchweiz hat mit der Einführung von klaren Führungsstrukturen und Führungsrichtlinien, einem QMS nach ISO 9001 und einer transparenten Geschäfts- und Verbandspolitik in diesem Bereich grosse Vorarbeiten und Anstrengungen geleistet. Dieser Bericht enthält die wichtigen Informationen zur Corporate Governance von WaldSchweiz

1. VERBANDSSTRUKTUR

WaldSchweiz ist die gesamtschweizerische Dachorganisation der Waldeigentümer in der Schweiz und als solche gemäss Art. 1 seiner Statuten ein autonomer Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und hat seinen Sitz in Solothurn. Als gesamtschweizerische Organisation trägt WaldSchweiz den Landessprachen gebührend Rechnung.

WaldSchweiz vertritt und fördert gemäss Art. 2 seiner Statuten die Interessen der öffentlichen und privaten Waldbesitzer und/oder Waldeigentümer sowie ihrer Forstbetriebe. Er setzt sich insbesondere für die Waldwirtschaft ein. Er unterstützt die regionalen und kantonalen Waldbesitzerverbände in ihren Aufgaben und arbeitet mit ihnen zusammen. WaldSchweiz wahrt die Interessen der Waldeigentümer und besitzer sowie ihrer Forstbetriebe auch im Bereich der Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeziehungen. Zur Förderung einer gedeihlichen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern kann er gesamtarbeitsvertragliche und ähnliche Vereinbarungen mit den repräsentativen Arbeitnehmerverbänden der Waldwirtschaft abschliessen.

WaldSchweiz können nach Art. 3 der Statuten als Mitglieder angehören:

- a regionale und kantonale Waldbesitzerverbände
- b öffentliche und private Waldbesitzer und/oder Waldeigentümer
- c Kantone, Behörden und Amtsstellen sowie Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen
- d Ehrenmitglieder

Einzelmitglieder gemäss Bst. b sind verpflichtet, am Ort ihres Walds einem bestehenden regionalen oder kantonalen Waldbesitzerverband anzugehören.

2. KAPITALSTRUKTUR

WaldSchweiz ist als Verein nach schweizerischem Recht vollständig autonom und als Dachorganisation ein selbständiges und autonomes Rechtssubjekt.



3. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von WaldSchweiz und tagt ordentlicherweise jedes Jahr im 2. Quartal.

Stimmberechtigt nach Art 14 der Statuten sind:

- a jeder kantonale Waldbesitzerverband mit zwei Stimmen und je einer weiteren Stimme pro angebrochene 20'000 ha Waldfläche und zusätzlich pro vollendete 100'000 m³ durchschnittliche jährliche Nutzung
- b jeder direkt dem Verband Schweiz angehörende regionale Waldbesitzerverband mit eigener Stimme
- c die Kantone mit je einer Stimme
- d die anderen Mitglieder, sofern sie ihre Mitgliedschaftsrechte nicht über einen regionalen oder kantonalen Waldbesitzerverband ausüben können, mit je einer Stimme

Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme und kann zusätzlich einen Delegierten seiner Organisation vertreten. Nicht stimmberechtigt sind die Mitglieder des Zentralvorstands.

Die Delegiertenversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen von WaldSchweiz, namentlich dem Zentralvorstand und der Geschäftsleitung übertragen sind. Ihr stehen die folgenden nicht übertragbaren Rechte gemäss Art. 17 der Statuten zu:

- a Wahl des Zentralpräsidenten
- b Wahl der anderen Mitglieder des Zentralvorstands
- c Wahl der Vizepräsidenten
- d Wahl der Revisionsstelle sowie des Präsidenten und zwei weiterer Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- e Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- f Festsetzen allfälliger Abgaben
- g Genehmigen des Jahresberichts
- h Genehmigung der Jahresrechnung mit Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- i Kenntnisnahme der Tätigkeitsschwerpunkte
- j Behandeln der vom Zentralvorstand vorgelegten Geschäfte
- k Behandeln von Anträgen von Mitgliedern, die spätestens 40 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Zentralpräsidenten eingereicht worden sind
- I Ernennen von Ehrenmitgliedern
- m Ändern der Statuten
- n Auflösen des Verbands und Beschlussfassen über die Verwendung des Verbandsvermögens
- Kenntnisnahme vom Geschäftsreglement (Zentralvorstand, Geschäftsstelle, Geschäftsprüfungskommission)
- p Genehmigen des Reglements Reservefonds WaldSchweiz
- q Entscheid über Rekurse betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Zentralpräsident, die Vizepräsidenten, die Mitglieder des Zentralvorstands und die Mitglieder sowie der Präsident der Geschäftsprüfungskommission werden auf vier Jahre gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

4. ZENTRALVORSTAND

Der Zentralvorstand besteht gemäss Art. 18 der Statuten aus 9-11 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, 2 Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern ohne speziellen Aufgabenbereich (Beisitzern).

Die Mitglieder des Zentralvorstandes haben an der Verhandlung der Delegiertenversammlung beratende Stimme und das Recht auf Antragstellung. Sie dürfen nicht gleichzeitig Delegierte ihres kantonalen Waldbesitzerverbandes sein.

Der Zentralvorstand behandelt gemäss Art. 19 seiner Statuten sämtliche Verbandsangelegenheiten und erledigt in eigener Kompetenz alle dem Verbandszweck entsprechenden Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen oder der Geschäftsstelle übertragen sind. Insbesondere kommen dem Zentralvorstand folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a Einberufen der Delegiertenversammlung
- b Durchführen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- c Erstatten des Jahresberichts an die Delegiertenversammlung
- d Vorbereiten aller Geschäfte der Delegiertenversammlung, insbesondere Rechnung, Mitgliederbeiträge und Abgaben
- e Genehmigung des Jahresbudgets
- f Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g Beschlussfassen über alle Finanzgeschäfte in seinem Kompetenzrahmen
- h Wahl des Direktors und der Mitglieder der Geschäftsleitung der Geschäftsstelle
- i Erlass des Geschäftsreglements (Zentralvorstand, Geschäftsstelle, Geschäftsprüfungskommission)
- j Bestimmen der zeichnungsberechtigten Personen und Art der Zeichnungsberechtigung
- k Repräsentation des Verbands gegenüber anderen Organisationen, Behörden und Öffentlichkeit.

4.1 Mitglieder des Zentralvorstandes sind (Stand Oktober 2020)

Name/Vorname/Beruf	Zentralvorstand seit
Dr. iur. Daniel Fässler, Präsident, Ständerat	2017
Jean Wenger, Vizepräsident, Unternehmer	2010
Walter W. Andermatt, Vizepräsident, Geschäftsführer	2008
Henrik Bang, Geschäftsführer	2013
Fritz Burkhalter, Selbst. Landwirt	2009
Werner Hüsler, Geschäftsführer	2017
Felix Lüscher, Bereichsleiter	2013

2020	
2008	
2013	
2012	
	2008 2013

4.2 Wahl und Amtszeit

Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

4.3 Interne Organisation

Der Zentralvorstand kennt folgende Funktionen:

- Präsident
- 2 Vizepräsidenten
- Beisitzer

Das Präsidium wird von Dr. Daniel Fässler als Präsident wahrgenommen. Als Vizepräsidenten amten Jean Wenger und Walter Andermatt. Die übrigen Mitglieder sind Beisitzer.

Die Hauptaufgaben des Zentralvorstandes richten sich nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch, insbesondere Art. 60 ff, den Statuten von WaldSchweiz und dem internen Geschäftsreglement.

Der Zentralvorstand hat die Geschäftsführung an den Direktor und an die Geschäftsleitung von Wald-Schweiz delegiert. Der Direktor führt den Vorsitz der Geschäftsleitung.

4.4 Kompetenzregelung ZV-DV

Die Kompetenzregelung zwischen der DV und dem ZV ist in den Statuten und im Geschäftsreglement geregelt. Der Zentralvorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten von WaldSchweiz zu besorgen und diese zu vertreten. Der Zentralvorstand übt die Oberleitung und damit die strategische Führung von WaldSchweiz aus sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung.

5. GESCHÄFTSLEITUNG

Die gesamte Geschäftsführung ist vom Zentralvorstand im Rahmen von Art. 22 der Statuten und der gesetzlichen Möglichkeiten an eine Geschäftsleitung unter der Leitung des Direktors übertragen worden. Das Geschäftsreglement vom 25.06.2010 ist vom Zentralvorstand am 6. April 2020 einer Totalrevision unterzogen worden. Die Geschäftsleitung besteht aus dem Direktor als Vorsitzendem und den ihm direkt unterstellten Bereichsleitern.



Die delegierten Aufgaben und die sachlichen und finanziellen Kompetenzen sind im Geschäftsreglement (Art. 17 ff.), den Stellenbeschrieben der Mitglieder der Geschäftsleitung und in den Weisungen des Zentralvorstandes festgelegt.

5.1 Mitglieder der Geschäftsleitung sind (Stand Januar 2021)

Jahrgang	Mitglied der GL seit
1961	2020
1977	2021
1981	2020
1983	2021
1963	2015
	1961 1977 1981 1983

Vorsitzender der Geschäftsleitung ist als Direktor Dr. iur. Thomas Troger-Bumann.

5.2 Direktor

Der Direktor leitet und führt die Geschäfte der Vereinigung. Er sichert die operative Leitung der Vereinigung und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Er kann interne Weisungen und Vorschriften erlassen. Bei Uneinigkeit in der Geschäftsleitung entscheidet der Direktor. Er teilt die laufenden Geschäfte zu, kann Aufgaben an die Bereichsleiter delegieren oder sie mit bereichsübergreifenden Einzelgeschäften betrauen. Er delegiert die fachspezifischen Geschäfte an die entsprechenden Bereichsleiter. Er leitet die Geschäftsleitungssitzungen und vertritt die Geschäftsleitung bei den zuständigen Organen des Verbandes.

5.3 Informations-, Kontroll- und Führungsinstrumente

Der Zentralvorstand erlässt Weisungen für die interne Kontrolle. Der Direktor ist für die Umsetzung der Weisungen verantwortlich. Der Direktor orientiert den Zentralvorstand an seinen Sitzungen über den laufenden Geschäftsgang und wichtige Geschäftsvorfälle. Das interne Controlling wird durch die Leiterin Finanz- und Rechnungswesen sichergestellt, welche dem Direktor rapportiert.

WaldSchweiz kennt ein Qualitätsmanagement-System auf der Basis von ISO 9001.

5.4 Führungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Leitung von WaldSchweiz bilden:

- Statuten
- Leitbild
- Geschäftsreglement
- Allg. Anstellungsbedingungen/Personalreglement
- QMS Waldschweiz (ISO 9001)
- Verbandsstrategie



Diese werden durch weitere Führungsinstrumente ergänzt. Unsere Strategie ist mit einer entsprechenden Verbandspolitik, strategischen Stossrichtungen, Zielen (und Teilzielen) und Prozessen hinterlegt.

5.5 Führungsgrundsätze

WaldSchweiz erbringt seine Dienstleistungen im Rahmen der unter Ziffer 5 genannten Führungsgrundlagen in optimaler Qualität und gemäss internen Qualitäts-Richtlinien. Dabei bleibt oberstes Ziel die Zufriedenheit der Mitglieder und Kunden.

Die Führungskräfte von WaldSchweiz streben eine kontinuierliche Verbesserung aller Abläufe und Verhaltensweisen an um eine überragende Praxis beim Managen und beim Erzielen der jeweiligen Ergebnisse erzielen zu können. Diese Praxis beruht auf Ergebnis- und Kundenorientierung, Führung und Zielkonsequenz, Management mit Prozessen und Fakten, Qualitätssicherung, Mitarbeiterentwicklung und beteiligung, ständigem Lernen, Innovation und Verbesserung, Aufbau von Partnerschaften und der Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit.

WaldSchweiz gewährleistet überblickbare und rasche Entscheidungswege und reagiert schnell und gezielt auf veränderte Situationen. WaldSchweiz will in der Schweiz eine aktive und führende Rolle im Themenbereich Wald einnehmen.

Die Führungskräfte schaffen mit ihrem Verhalten Klarheit und Einigkeit hinsichtlich des Zwecks und der Zielerreichung. Sie streben ein Umfeld an, in dem alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überragende Leistungen erbringen können.

Die Führungskräfte arbeiten effizient, mit Zielvorgaben und nach den internen Qualitätsrichtlinien. Problemlösungen werden gesamtheitlich angegangen.

Fehler werden so rasch als möglich behoben, ohne dabei nach Schuldigen zu suchen. Vielmehr wird nach den Ursachen und einer Verminderung der Fehlerquelle geforscht.

Bei WaldSchweiz herrscht eine leistungsorientierte und partnerschaftliche Zusammenarbeit, die geprägt ist durch gegenseitige Ehrlichkeit, Loyalität, Achtung und Wertschätzung.

WaldSchweiz fordert eine hohe menschliche, fachliche und soziale Kompetenz und Eigenverantwortlichkeit. Sie fördert die fachliche, soziale und persönliche Entwicklung und erwartet dabei insbesondere auch ein hohes Mass an persönlichem Engagement.

Bei WaldSchweiz bilden die fachliche, menschliche und soziale Kompetenz die Entscheidungsgrundlage für Anstellungen.

WaldSchweiz legt einen grossen Wert auf eine offene und angemessene Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Konflikte sollen mit Respekt im konstruktiven Gespräch unter den Beteiligten gelöst werden.



WaldSchweiz arbeitet mit messbaren Strategien und nach den Grundsätzen einer hohen Wirtschaftlichkeit und Effizienz.

6. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION GPK

Eine gemäss Art. 20 Buchstabe b der Statuten von WaldSchweiz aus drei Mitgliedern bestehende Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftsführung und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht. Sie prüft die Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung als oberstem Verbandsorgan sowie die statutenkonforme Tätigkeit von Zentralvorstand und Geschäftsstelle. Sie erstellt dazu ein Prüfprogramm. Das Prüfprogramm legt sie dem Zentralvorstand mindestens 30 Tage vor der Prüfung zur Stellungnahme vor.

Die Geschäftsprüfungskommission handelt vertraulich. Sie erstattet der Delegiertenversammlung jährlich Bericht. Zuvor gewährt sie dem Zentralvorstand das Recht zur Anhörung.

Die Wahl des Präsidenten der GPK erfolgt durch die DV. Im Übrigen konstituiert sich die GPK selbst.

7. MITARBEITENDE

Bei WaldSchweiz wird eine leistungsorientierte und partnerschaftliche Zusammenarbeit gelebt, die geprägt ist durch gegenseitige Ehrlichkeit, Loyalität, Achtung und Wertschätzung.

Festangestellte Mitarbeitende sollen nicht zugleich Mitglied eines Vorstandes eines Mitgliedverbandes von WaldSchweiz sein. Sie erhalten nach der Anstellung eine Übergangszeit, um einen Interessenkonflikt zu lösen. Weitere Interessenkonflikte sind je nach Anstellungsfunktion im vordergründigen Interesse des Arbeitgebers zu vermeiden.

8. MITWIRKUNGSRECHTE DER MITGLIEDER

Die Statuten von WaldSchweiz können in ihrer vollen Länge am Geschäftssitz bezogen werden. Sie stehen auf unserer Webseite www.waldschweiz.ch zum Herunterladen bereit.

Die Mitgliederrechte werden von den Delegierten wahrgenommen.

9. RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZE

WaldSchweiz ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB.

WaldSchweiz ist im Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragen. Die Rechnungslegung von Wald Schweiz entspricht dem Schweizerischen Obligationenrecht.



10. REVISIONSSTELLE

Die Jahresrechnung wird durch die von der Delegiertenversammlung im Sinne von Art. 20 der Statuten und Art. 727 ff OR gewählte Revisionsstelle geprüft. Der Zentralvorstand nimmt vom Revisionsprotokoll der Revisionsstelle Kenntnis. Der Bericht der Revisionsstelle wird den Delegierten zusammen mit der Jahresrechnung vorgelegt. Auf eine Anwesenheit der Revisionsstelle an der Delegiertenversammlung wird verzichtet.

Revisionsstelle ist die BDO AG, Solothurn.

11. INFORMATIONSPOLITIK

Innert dem 1. Quartal nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) wird jeweils der Zentralvorstand mit den Eckzahlen bedient. Im 2. Quartal jedes Jahres findet die Delegiertenversammlung statt, in der der Jahresabschluss den Delegierten zur Genehmigung unterbreitet wird. WaldSchweiz publiziert jeweilen im 1. Halbjahr nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresbericht. Im Weiteren gibt Wald-Schweiz regelmässig Medienmitteilungen zu wichtigen Anlässen oder Geschäftsergebnissen heraus, die unter www.waldschweiz.ch abgerufen werden können. Unter www.waldschweiz.ch führt Wald-Schweiz einen eigenen Auftritt im Internet. Alle öffentlich zugänglichen Dokumente wie Jahresbericht, Ausbildungsprogramme, Pressemitteilungen, Merkblätter, Faktenblätter, Publikationen und Hinweise sowie aktuelle Meldungen sind dort für alle Nutzer jederzeit zugänglich und abrufbar.

Im Sinne der Transparenz wird die Corporate Governance von WaldSchweiz nach der DV 2020 auf der Webseite publiziert.

Genehmigt vom Zentralvorstand an seiner Sitzung vom 19. Juni 2020

WaldSchweiz

Der Präsident:

Dr. iur. Daniel Fässler

Der Direktor:

Dr. iur. Thomas Troger-Bumann